

Bekanntmachung der Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen — VOF—

Vom 26. August 2002

ISSN 0720-6100 G 1990

Jahrgang 54 Nummer 203a Ausgegeben am Mittwoch, dem 30. Oktober 2002

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen Ausgabe 2002

Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Namenlos-2 30.01.00, 10:36 1
Schwarz

– 3 –

Bekanntmachung der Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF –

Vom 26. August 2002

Nachstehend wird die vom Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erarbeitete Neufassung der VOF bekannt gegeben. Sie dient der Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/78/EG vom 13. September 2001 in der korrigierten Fassung vom 9. August 2002 in deutsches Recht. Die Neufassung der VOF bedarf zu ihrer Anwendungsverpflichtung für öffentliche Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einer Änderung der Vergabeverordnung.

Mit der Neufassung werden gemäß der o.a. Richtlinie die bisherigen Bekanntmachungsmuster A bis E des Anhangs II durch die Standardformulare der Anhänge V bzw. VI der o.g. Richtlinie 2001/78/EG ersetzt. Andere Änderungen sind nicht erfolgt. Die elektronische Form der Standardformulare ist im Internet unter <http://simap.eu.int> aufrufbar.

Berlin, den 26. August 2002

I B 3 – 265000/11

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Kirstin P u k a l l

– 4 –

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF –

Kapitel 1:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Freiberufliche Leistungen

Die VOF findet Anwendung auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen der VOF sind auf die Vergabe von Leistungen im Sinne des § 1 anzuwenden, soweit sie im Anhang I A und im Anhang I B genannt sind. Für die Vergabe der in Anhang I B genannten Leistungen gelten nur § 8 Abs. 2 und § 17.

(2) Die Bestimmungen der VOF sind anzuwenden, sofern der Auftragswert die folgenden Werte ohne Umsatzsteuer erreicht oder übersteigt und soweit sich nicht aus § 5 der Vergabeverordnung anderes ergibt:

- 130 000 Euro für Dienstleistungen nach § 2 Nr. 2 der Vergabeverordnung,
- 200 000 Euro für alle anderen Dienstleistungen.

Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben.

(3) Die Vergabe folgender Aufträge ist von den Bestimmungen ausgenommen:

- a) Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen,
- b) Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

(4) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen sowohl des Anhangs I A als auch des Anhangs I B sind, werden nach den Regelungen für diejenigen Dienstleistungen vergeben, deren Wert anteilmäßig überwiegt.

§ 3

Berechnung des Auftragswertes

(1) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Auftragsleistung auszugehen. Die Gesamtvergütung bestimmt sich im Falle des Vorliegens gesetzlicher Gebühren- oder Honorarordnungen nach der jeweils anzuwendenden Gebühren- oder Honorarordnung, in anderen Fällen nach der üblichen Vergütung. Ist eine derartige Vergütung nicht feststellbar, ist der Auftragswert unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitaufwands, Schwierigkeitsgrads und Haftungsrisikos zu schätzen.

(2) Die Berechnung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, ihn der Anwendung dieser Bestimmungen zu entziehen.

(3) Soweit die zu vergebende Leistung in mehrere Teilaufträge derselben freiberuflichen Leistungen aufgeteilt wird, muss ihr Wert bei der Berechnung des geschätzten Gesamt-

– 5 –
wertes addiert werden. Teile eines Auftrags, deren geschätzte Vergütung unter 80 000 Euro liegt, können ohne Anwendung der VOF bis zu einem Anteil von 20 v. H. der geschätzten Gesamtvergütung der Summe aller Auftragsanteile vergeben werden.

(4) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen ist der voraussichtliche Auftragswert

– entweder nach dem tatsächlichen Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Leistungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen 12 Monaten zu berechnen; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Leistung folgenden 12 Monate zu schätzen

– oder der geschätzte Gesamtwert, der sich für die auf die erste Leistung folgenden 12 Monate bzw. für die gesamte Laufzeit des Vertrages ergibt.

(5) Bei Verträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist bei einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Auftragswert der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, bei anderen Verträgen der mit 48 multiplizierte Wert der monatlichen Vergütung.

(6) Sieht der beabsichtigte Auftrag über die Vergabe einer freiberuflichen Leistung Optionsrechte vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

§ 4

Grundsätze der Vergabe

- (1) Aufträge sind unter ausschließlicher Verantwortung des Auftraggebers im leistungsbezogenen Wettbewerb an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige – und soweit erforderlich befugte – Bewerber zu vergeben.
- (2) Alle Bewerber sind gleich zu behandeln.
- (3) Unlautere und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind unzulässig.
- (4) Die Durchführung freiberuflicher Leistungen soll unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.
- (5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

§ 5

Vergabeverfahren

- (1) Aufträge über freiberufliche Leistungen sind im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben. Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen der Auftraggeber ausgewählte Personen anspricht, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.
- (2) Die Auftraggeber können in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben:
 - a) sofern der Gegenstand des Auftrags eine besondere Geheimhaltung erfordert,
 - b) wenn die Dienstleistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einer bestimmten Person ausgeführt werden können,
 - c) wenn im Anschluss an einen Wettbewerb im Sinne der §§ 20 und 25 der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen Preisträger des Wettbewerbes vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.
– 6 –
 - d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem Auftraggeber zuzuschreiben sein.
 - e) für zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an eine Person vergeben wird, die diese Dienstleistungen erbringt,
– wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
– wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind.
Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten.
 - f) bei neuen Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an die Person vergeben werden, die den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muss bereits in der Bekanntmachung des ersten Vorhabens angegeben werden. § 3 bleibt unberührt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

§ 6

Mitwirkung von Sachverständigen

- (1) Der Auftraggeber kann in jedem Stadium des Vergabeverfahrens, insbesondere bei der Beschreibung der Aufgabenstellung, bei der Prüfung der Eignung von Bewerbern, bei der Bewertung der Bewerbungen sowie bei Honorarfragen Sachverständige einschalten;

diese können auf Anfrage auch von den Berufsvertretungen vorgeschlagen werden.

(2) Die Sachverständigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein und auch nicht beteiligt werden.

§ 7

Teilnehmer am Vergabeverfahren

(1) Bewerber können einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein, die freiberufliche Leistungen anbieten.

(2) Bewerber sind zu verpflichten, Auskünfte darüber zu geben,

– ob und auf welche Art sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder

– ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeiten,

sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Bewerber sind zu verpflichten, die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die die Leistung tatsächlich erbringen.

(4) Soll der Auftrag an mehrere Bewerber gemeinsam vergeben werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass diese im Falle der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform annehmen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

– 7 –

§ 8

Aufgabenbeschreibung

(1) Die Aufgabenstellung ist so zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können.

(2) Bei der Beschreibung der Aufgabenstellung sind die technischen Anforderungen unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen festzulegen; es gelten die im Anhang TS vorgesehenen Regelungen.

(3) Alle die Erfüllung der Aufgabenstellung beeinflussenden Umstände sind anzugeben, insbesondere solche, die dem Auftragnehmer ein ungewöhnliches Wagnis aufbürden oder auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Honorare oder Preise und Fristen er nicht im Voraus abschätzen kann. § 16 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Die Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres eine unverbindliche Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für freiberufliche Leistungen nach Anhang I A, die in den folgenden zwölf Monaten vergeben werden sollen, sofern der nach § 3 geschätzte Wert mindestens 750 000 Euro beträgt.

(2) Die Auftraggeber, die einen Auftrag für eine freiberufliche Leistung nach § 5 Abs. 1 vergeben wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung mit.

(3) Bekanntmachungen werden ungekürzt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbank TED in ihren Originalsprachen veröffentlicht. In den Amtsblättern oder der Presse des Landes des Auftraggebers darf die Bekanntmachung nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden; der Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachung nachweisen können. Bei der Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben. Die Veröffentlichung darf nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

(4) Die Bekanntmachungen werden entsprechend den Mustern des Anhangs II erstellt. Ihre Länge darf eine Seite des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften, d. h. rund 650 Worte, nicht überschreiten. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich auf dem geeignetsten Wege dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ¹⁾ zuzuleiten. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telekopie, Telegramm oder Fernschreiber übermittelt werden.

§ 10

Auswahl der Bewerber

(1) Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der von diesen zu

erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht aufgrund des § 11 ausgeschlossen wurden und die die in den §§ 12 und 13 genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.

1) Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften,
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
Telefon: 00 352/49 92 8-1,
Telex: 180402-1324 PUBOF LU
Telefax: 00 352/49 00 03 oder 49 57 19

– 8 –

(2) Die Zahl der zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber darf bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei liegen.

(3) Der Auftraggeber hat in der Bekanntmachung anzugeben, welche Nachweise über die finanzielle, wirtschaftliche oder fachliche Eignung oder welche anderen Nachweise vom Bewerber zu erbringen sind.

(4) Die in Absatz 3 vorgesehenen Nachweise dürfen nur insoweit gefordert werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist. Dabei muss der Auftraggeber die berechtigten Interessen der Bewerber am Schutz ihrer technischen, fachlichen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen; die Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit bleibt unberührt.

§ 11

Ausschlusskriterien

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Bewerber ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden,
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates des Auftraggebers nicht erfüllt haben,
- e) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß den §§ 7, 10, 12 und 13 eingeholt werden können, in erheblichem Maß falscher Erklärungen schuldig gemacht haben oder diese Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilen.

§ 12

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann insbesondere durch einen der nachstehenden Nachweise erbracht werden:

- a) entsprechende Bankerklärung oder den Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung,
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedsstaates, in dem der Bewerber ansässig ist, vorgeschrieben ist,
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.

(2) Kann ein Bewerber aus einem wichtigen Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege nachweisen.

§ 13

Fachliche Eignung

(1) Die fachliche Eignung von Bewerbern für die Durchführung von Dienstleistungen kann insbesondere aufgrund ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.

(2) Der Nachweis der Eignung kann je nach Art, Umfang und Verwendungszweck der betreffenden Dienstleistungen folgendermaßen erbracht werden:

– 9 –

- a) soweit nicht bereits durch Nachweis der Berufszulassung erbracht, durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Bewerbers und/

oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen,

b) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen,

– bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,

– bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig,

c) durch Angabe über die technische Leitung,

d) durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Bewerber in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,

e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Bewerber für die Dienstleistungen verfügen wird,

f) durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten,

g) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollten sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer anderen damit einverstandenem zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Bewerber ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Bewerbers sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen,

h) durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Bewerber möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.

§ 14

Fristen)

(1) Die vom Auftraggeber festgesetzte Frist für den Antrag auf Teilnahme beträgt mindestens 37 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens 15 Tage, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Die Anträge auf Teilnahme an den Verfahren zur Auftragsvergabe können durch Brief, Telegramm, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden. Erfolgt die Übermittlung nicht durch Brief, so sind sie durch ein vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abzusendendes Schreiben zu bestätigen.

(3) Der Auftraggeber muss rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Aufgabenstellung spätestens 6 Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Bewerbungen,

in Fällen besonderer Dringlichkeit spätestens 4 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist, erteilen.

2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. EG Nr. L 124 S. 1).

– 10 –

(4) Können die Bewerbungen nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Unterlagen an Ort und Stelle erstellt werden, so sind die vorgenannten Fristen entsprechend zu verlängern.

§ 15

Kosten

(1) Für die Ausarbeitung der Bewerbungsunterlagen werden Kosten nicht erstattet.

(2) Verlangt der Auftraggeber darüber hinaus, dass Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.

§ 16

Auftragserteilung

(1) Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bewerber, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

(2) Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung berücksichtigt er auf die erwartete

fachliche Leistung bezogene Kriterien, insbesondere Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist und Preis/Honorar. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.

(3) Die Auftraggeber haben in der Aufgabenbeschreibung oder der Vergabebekanntmachung alle Auftragskriterien anzugeben, deren Anwendung vorgesehen ist, möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung.

§ 17

Vergebene Aufträge

(1) Die Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung anhand einer Bekanntmachung. Sie wird nach dem im Anhang II enthaltenen Muster C erstellt und ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags auf dem geeignetsten Weg an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(2) Bei der Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen des Anhangs I B geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

(3) Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch bei bestimmten Einzelaufträgen nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Bekanntgabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner Personen berühren oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

(4) Der Auftraggeber teilt den bei der Vergabe eines Auftrages nicht berücksichtigten Bewerbern, die dies schriftlich beantragen, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung sowie die Merkmale und Vorteile der erfolgreichen Bewerbung und den Namen des erfolgreichen Bewerbers mit. Der Auftraggeber kann in Satz 1 genannte Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Bewerbern oder dem fairen Wettbewerb schaden würde.

– 11 –

(5) Einen Beschluss, auf die Vergabe eines dem EG-weiten Wettbewerb unterstellten Auftrages zu verzichten, teilt der Auftraggeber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit. Den Bewerbern teilt der Auftraggeber so rasch wie möglich die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines bekannt gemachten Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er dies schriftlich mit.

§ 18

Vergabevermerk

Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

§ 19

Melde- und Berichtspflichten

(1) Auf Verlangen der Europäischen Kommission sind aus dem Vergabevermerk folgende Angaben zu übermitteln:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
- b) Art und Umfang der Leistung,
- c) Wert des Auftrages,
- d) Namen der berücksichtigten Bewerber und Gründe für ihre Auswahl,
- e) Namen der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe für die Ablehnung,
- f) Name des erfolgreichen Bewerbers und die Gründe für die Auftragserteilung sowie – falls bekannt – der Anteil, den der erfolgreiche Bewerber an Dritte weiterzugeben beabsichtigt,
- g) Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens,
- h) Gründe für die Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen (Anhang TS Nr. 2).

(2) Die Auftraggeber übermitteln an die zuständige Stelle jährlich eine statistische Aufstellung über die vergebenen Aufträge. Diese Aufstellung enthält mindestens Angaben über die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge, aufgeschlüsselt nach den in § 5 vorgesehenen Verfahren, nach der Kategorie der Dienstleistung und nach der Nationalität des Auftragnehmers sowie Anzahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen EGMitgliedstaaten oder Drittstaaten vergeben worden sind, sowie den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen der Welthandelsorganisation WTO³⁾ vergeben wurden, und sonstige statistische Angaben, die von der zuständigen Stelle im Einklang mit diesem Beschaffungsübereinkommen verlangt werden.

(3) Auftraggeber nach Anhang I der Richtlinie 93/36/EWG⁴⁾ geben über die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben hinaus den geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte und neben dem Gesamtwert auch die Anzahl der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte und neben dem Gesamtwert auch die Anzahl der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen der Welthandelsorganisation WTO vergeben wurden, an.

3) In den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens der Welthandelsorganisation WTO (ABl. EG Nr. C 256 vom 3.9.96, S.1) fallen nicht: Dienstleistungen des Anhangs I B, Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs I A.

4) vgl. § 2 Nr. 2 VgV

– 12 –

(4) Von den statistischen Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs I A und Dienstleistungen des Anhangs I B ausgenommen, sofern sie einen Auftragswert von 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

§ 20

Wettbewerbe

(1) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

(2) Die Vorschriften der nachfolgenden Absätze gelten für die Durchführung von Wettbewerben, bei denen die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens folgenden Werten entsprechen oder die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen geschätzter Wert mindestens folgenden Werten entspricht:

– 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer,

– 130 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Auftraggebern nach Anhang I der Richtlinie 93/36/EWG⁵⁾.

(3) Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden

– auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon,

– auf natürliche oder juristische Personen.

(5) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl haben die Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Teilnehmer muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbes unabhängig sind. Wird von diesen Teilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(7) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund von Kriterien, die in der Bekanntmachung nach Absatz 8 genannt sind.

(8) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung nach dem in Anhang II enthaltenen Muster D mit. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen.

(9) § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(10) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach Muster E des Anhangs II an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. § 17 gilt entsprechend.

§ 21

Nachprüfungsbehörden

In der Bekanntmachung und der Aufgabenbeschreibung ist die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über die Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

5) vgl. § 2 Nr. 2 VgV

– 13 –

Kapitel 2:

Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 22

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

(2) Architekten- und Ingenieurleistungen sind

– Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst werden sowie

– sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom Auftraggeber gefordert wird.

§ 23

Qualifikation des Auftragnehmers

(1) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten oder der einer seiner Fachrichtungen gefordert, so ist jeder zuzulassen, der nach den Architektengesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Architekt zu tragen oder nach den EGRichtlinien, insbesondere der Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome auf dem Gebiete der Architektur⁶⁾, berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt tätig zu werden.

(2) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Beratenden Ingenieurs oder Ingenieurs gefordert, so ist jeder zuzulassen, der nach den Gesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Ingenieur“ zu tragen oder nach der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome⁷⁾ in der Bundesrepublik Deutschland als „Beratender Ingenieur“ oder „Ingenieur“ tätig zu werden.

(3) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Abs. 1 und 2 benennen.

§ 24

Auftragserteilung

(1) Die Auftragsverhandlungen mit den nach § 10 Abs. 1 ausgewählten Bewerbern dienen der Ermittlung des Bewerbers, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Der Auftraggeber führt zu diesem Zweck Auftragsgespräche mit den ausgewählten Bewerbern durch und entscheidet über die Auftragsvergabe nach Abschluss dieser Gespräche.

(2) Die Präsentation von Referenzobjekten, die der Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit vorlegt, ist zugelassen. Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Planungsaufgabe kann vom Auftraggeber nur im Rahmen eines Verfahrens nach Abs. 3 oder eines Planungswettbewerbes gemäß § 25 verlangt werden. Die Auswahl eines Bewerbers darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass von Bewerbern zusätzlich unaufgefordert Lösungsvorschläge eingereicht wurden.

6) Richtlinie des Rates 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechtes auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 223)

7) Richtlinie des Rates 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19)

– 14 –

(3) Verlangt der Auftraggeber außerhalb eines Planungswettbewerbes Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe, so sind die Lösungsvorschläge der Bewerber nach den Honorarbestimmungen der HOAI zu vergüten.

§ 25

Planungswettbewerbe

(1) Wettbewerbe im Sinne von § 20, die dem Ziel dienen, alternative Vorschläge für Planungen

auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten (Planungswettbewerbe), können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung von Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe geregelt.

(2) Der Auslober eines Planungswettbewerbes hat zu gewährleisten, dass jedem Teilnehmer die gleiche Chance eingeräumt wird. Er hat dazu mit der Bekanntmachung des Planungswettbewerbes die Verfahrensart festzulegen. Allen Teilnehmern sind Wettbewerbsunterlagen, Termine, Ergebnisse von Kolloquien und die Antworten auf Rückfragen jeweils zum gleichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

(3) Mit der Auslobung sind Preise und ggf. Ankäufe auszusetzen, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach dem Maßstab der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure angemessen sind.

(4) Ausgeschlossen von der Teilnahme an Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbes bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

(5) Das Preisgericht muss sich in der Mehrzahl aus Preisrichtern zusammensetzen, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation die fachlichen Anforderungen in hervorragendem Maße erfüllen, die nach Maßgabe der einheitlichen Grundsätze und Richtlinien im Sinne von Absatz 1 zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigen. Die Preisrichter haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(6) Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben des Auslobers und die dort genannten Entscheidungskriterien zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Leistungen sollen von der Wertung ausgeschlossen werden. Das Preisgericht hat die für eine Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in ausreichender Zahl schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Das Preisgericht kann nach Festlegung der Rangfolge einstimmig eine Wettbewerbsarbeit, die besonders bemerkenswerte Lösungen enthält, aber gegen Vorgaben des Auslobers verstößt, mit einem Sonderpreis bedenken. Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, durch die der Gang des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden kann.

(7) Jeder Teilnehmer ist über das Ergebnis des Wettbewerbes unter Versendung der Niederschrift der Preisgerichtssitzung unverzüglich zu unterrichten. Spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts sind die Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung der Niederschrift auszustellen.

(8) Soweit ein Preisträger wegen Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seiner Niederschrift nichts anderes bestimmt hat.

– 15 –

(9) Soweit und sobald die Wettbewerbsaufgabe realisiert werden soll, sind einem oder mehreren der Preisträger weitere Planungsleistungen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten einheitlichen Richtlinien zu übertragen, sofern mindestens einer der Preisträger eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet und sonstige wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen.

(10) Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürften nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

§ 26

Unteraufträge

Der Auftragnehmer hat die Auftragsleistung selbständig mit seinem Büro zu erbringen. Dem Auftragnehmer kann mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet werden, Auftragsleistungen im Wege von Unteraufträgen an Dritte mit entsprechender Qualifikation zu vergeben.

– 16 –

Anhang TS

Technische Spezifikationen

1. Begriffsbestimmung

1.1 „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen, technischen Anforderungen an ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.

1.2 „Norm“: technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

1.3 „Europäische Norm“: die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gem. deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen oder vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entsprechend seinen eigenen Vorschriften als „Europäische Telekommunikationsnorm“ (ETS) angenommenen Normen.

1.4 „Europäische technische Zulassung“: eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.

1.5 „Gemeinsame technische Spezifikation“: technische Spezifikation, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.

1.6 „Europäische Spezifikation“: eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine in innerstaatliche Normen übernommene europäische Norm.

2. Von der Bezugnahme auf europäische Spezifikationen kann abgesehen werden, wenn

2.1 die Normen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder es keine technischen Möglichkeiten gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen in zufrieden stellender Weise festzustellen;

2.2 die Anwendung die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassun-

– 17 –
gen von Telekommunikations-Endgeräten⁸⁾, des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation⁹⁾ oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktionsbereichen beeinträchtigen würde.

3. Mangels europäischer Spezifikationen

3.1 werden die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen festgelegt, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen.

3.2 können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend den Einsatz von Produkten festgelegt werden.

3.3 können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden. In einem solchen Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Normenrangfolge zurückzugreifen auf

- die innerstaatlichen Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Normen umgesetzt werden;
- sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;
- alle weiteren Normen.

8) ABl. EG Nr. L 217 vom 05.08.1986 S. 21, geändert durch die Richtlinie 91/263/EWG (Abl. EG Nr. L 128 vom 23.05.1991 S. 1)

9) ABl. EG Nr. L 36 vom 07.02.1987 S. 31

– 18 –

Anhang I A

Kategorie Titel CPC-Referenz-Nr.

1 Instandhaltung und Reparatur 6112, 6122, 633, 886

2 Landverkehr (1) einschl. Geldtransport
und Kurierdienste, ohne Postverkehr
712 (außer 71235), 7512,
87304

3 Fracht- und Personenbeförderung im
Flugverkehr, ohne Postverkehr
73 (außer 7321)

4 Postbeförderung im Landverkehr (1)
sowie Luftpostbeförderung
71235, 7321

5 Fernmeldewesen (2) 752

6 Finanzielle Dienstleistungen

a) Versicherungsleistungen

b) Bankenleistungen und
Wertpapiergeschäfte (3)

ex 81

812, 814

7 Datenverarbeitung und verbundene
Tätigkeiten
84

8 Forschung und Entwicklung (4) 85

9 Buchführung, -haltung und -prüfung 862

10 Markt- und Meinungsforschung 864

11 Unternehmensberatung und verbundene
Tätigkeiten
865, 866

12 Architektur, technische Beratung und Planung;
integrierte technische Leistungen;
Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige
wissenschaftliche und technische Beratung;
technische Versuche und Analysen
867

13 Werbung 871

14 Gebäudereinigung und Hausverwaltung 874
82201 bis 82206

15 Verlegen und Drucken gegen Vergütung
oder auf vertraglicher Grundlage
88442

16 Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre
und ähnliche Dienstleistungen
94

– 19 –

(1) Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

(2) Ohne Fernsprechkundendienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation.

(3) Ohne Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

(4) Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

– 20 –

Anhang I B

Kategorie Titel CPC-Referenz-Nr.

17 Gaststätten und Beherbergungsgewerbe 64

18 Eisenbahnen 711

19 Schifffahrt 72

20 Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs 74

21 Rechtsberatung 861

22 Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung 872

23 Auskunft- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)

873

(außer 87304)

24 Unterrichtswesen und Berufsausbildung 92

25 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen 93

26 Erholung, Kultur und Sport 96

27 Sonstige Dienstleistungen

– 21 –

Anhang II

Bekanntmachungsmuster

A. Vorinformation

Standardformular 2-DE

EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg

Telefax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Internet-Adresse: <http://simap.eu.int>

VORINFORMATION

Baufträge _

Lieferaufträge _

Dienstleistungsaufträge _

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung

Aktenzeichen

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar? NEIN _ JA _

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name Zu Hdn. von

Anschrift Postleitzahl

Stadt/Ort Land

Telefon Fax

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

– 22 –

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

siehe I.1 _ Falls nicht, siehe Anhang A

I.3) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene _ EU-Institutionen _

Regionale/lokale Ebene _ Einrichtung des öffentlichen Rechts _

Andere _

– 23 –

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND BAUAUFTRÄGE _

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER *.....

II.2) ORT DER AUSFÜHRUNG:

NUTS code * _____

II.3) NOMENKLATUREN

II.3.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

Hauptteil Zusatzteil (*falls anwendbar*)

Hauptgegenstand

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

Ergänzende
Gegenstände

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-_____-

II.3.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (NACE): _____

II.4) ART UND UMFANG DER BAUARBEITEN: _____

II.5) VORAUSSICHTLICHER KOSTENRAHMEN (*ohne MwSt*) DER GEPLANTEN

BAUARBEITEN (*falls bekannt*):

zwischen _____ und _____ Währung : _____

II.6) VORAUSSICHTLICHER BEGINN (*falls bekannt*)

des Verfahrens ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

der Bauarbeiten ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

– 24 –

II.7) VORAUSSICHTLICHER ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN (*falls bekannt*)

____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

II.8) WESENTLICHE FINANZIERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (*falls bekannt*) _____

II.9) ANDERE INFORMATIONEN (*falls anwendbar*)

(Verwenden Sie für Angaben über Lose Anhang B in beliebiger Anzahl)

– 25 –

ABSCHNITT II : AUFTRAGSGEGENSTAND LIEFERAUFTRÄGE _

Dienstleistungsaufträge _

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER *.....

II.2) NOMENKLATUREN

II.2.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

Hauptteil Zusatzteil (*falls anwendbar*)

Hauptgegenstand

_____:_____:_____:_____- _____- _____- _____-
Ergänzende
Gegenstände

_____:_____:_____:_____-

_____:_____:_____:_____-

_____:_____:_____:_____-

_____:_____:_____:_____-

_____- _____- _____- _____-

_____- _____- _____- _____-

_____- _____- _____- _____-

_____- _____- _____- _____-

II.2.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/CPC) _____

II.2.3) Dienstleistungskategorie _____

II.3) ART UND MENGE ODER WERT DER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN IN JEDER DER DIENSTLEISTUNGSKATEGORIEN

II.4) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DES VERFAHRENS (*falls bekannt*) ____/____/_____
(TT/MM/JJJJ)

II.5) ANDERE INFORMATIONEN (*wenn anwendbar*)

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER *.....

- 26 -

II.2) NOMENKLATUREN

II.2.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

Hauptteil Zusatzteil (*falls anwendbar*)

Hauptgegenstand

_____:_____:_____:_____- _____- _____- _____-
Ergänzende
Gegenstände

_____:_____:_____:_____-

_____:_____:_____:_____-

_____:_____:_____:_____-

_____:_____:_____:_____-

_____- _____- _____- _____-

_____- _____- _____- _____-

_____- _____- _____- _____-

_____- _____- _____- _____-

II.2.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/CPC) _____

II.2.3) Dienstleistungskategorie _____

II.3) ART UND MENGE ODER WERT DER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN IN JEDER DER DIENSTLEISTUNGSKATEGORIEN

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar? NEIN _ JA _

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name Zu Hdn. von
Anschrift Postleitzahl
Stadt/Ort Land
Telefon Fax
Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

– 32 –

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

siehe I.1 _ Falls nicht, siehe Anhang A

I.3) UNTERLAGEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

siehe I.1 _ Falls nicht, siehe Anhang A

I.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN:

siehe I.1 _ Falls nicht, siehe Anhang A

I.5) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene _ EU-Institutionen _
Regionale/lokale Ebene _ Einrichtung des öffentlichen Rechts _ Andere _

– 33 –

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen)

Ausführung _ Planung und Ausführung _ die Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig _
mit welchen Mitteln, gemäß den vom
Auftraggeber genannten Erfordernissen

II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen)

Kauf _ Miete _ Leasing _ Ratenkauf _ Andere _

II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen)

Dienstleistungskategorie _____

II.1.4) Rahmenvertrag? * NEIN _ JA _

II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber *

II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags

II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung

NUTS code * _____

II.1.8) Nomenklaturen

II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

Hauptteil Zusatzteil (falls anwendbar)

Hauptgegenstand _____

Ergänzende

Gegenstände

II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

– 34 –

II.1.9) Aufteilung in Lose (Verwenden Sie für Angaben über Lose Anhang B in beliebiger Anzahl)

NEIN JA

Angebote sind möglich für: ein Los mehrere Lose alle Lose

II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar)

NEIN JA

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)

II.2.2) Optionen (falls anwendbar). Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können (falls möglich) _____

II.3) AUFTRAGSDAUER BZW. FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Entweder: Monate _____ und/oder Tage _____ (ab Auftragserteilung)

Oder: Beginn ____/____/____ und/oder Ende ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (wenn anwendbar) _____

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften (wenn anwendbar)

III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss (wenn anwendbar)

III.2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers / des Lieferanten / des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

– 35 –

III.2.1.1) Rechtslage – Geforderte Nachweise

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

III.3) BEDINGUNGEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG

III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?

NEIN JA

Wenn ja, Bezugnahme auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift _____

III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?

NEIN JA

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

Offenes Verfahren

Nichtoffenes Verfahren Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren

Verhandlungsverfahren Beschleunigtes Verhandlungsverfahren

IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren)

NEIN JA

Wenn ja, sind weitere Angaben unter Abschnitt VI „Andere Informationen“ zu machen

IV.1.2) Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens (wenn anwendbar)

IV.1.3 Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags (wenn anwendbar)

IV.1.3.1 Vorinformation zu demselben Auftrag (wenn anwendbar)

Bekanntmachungsnummer im ABL- Inhaltsverzeichnis:

_____/S _____ - _____ vom ____/____/_____ (TT/MM/JJJJ)

– 36 –

IV.1.3.2 Andere frühere Bekanntmachungen

Bekanntmachungsnummer im ABL- Inhaltsverzeichnis:

_____/S _____ - _____ vom ____/____/_____ (TT/MM/JJJJ)

IV.1.4 Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (wenn anwendbar)

genaue Zahl _____ bzw. mindestens _____ / höchstens _____

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

A) der niedrigste Preis _

oder

B) das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich: _

B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien (möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität) _

| | | |
|---------|---------|---------|
| 1 _____ | 4 _____ | 7 _____ |
| 2 _____ | 5 _____ | 8 _____ |
| 3 _____ | 6 _____ | 9 _____ |

In der Reihenfolge ihrer Priorität : NEIN _ JA _

oder:

B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien _

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber * _____

IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen

Erhältlich bis ____/____/_____ (TT/MM/JJJJ)

Kosten (wenn anwendbar) : _____ Währung : _____

Zahlungsbedingungen und -weise : _____

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge (nach der Verfahrensart: offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

_____/____/_____ (TT/MM/JJJJ) oder _____ Tage nach Versendung der Bekanntmachung

Uhrzeit (wenn anwendbar) : _____

IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber (nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

Voraussichtlicher Zeitpunkt ____/____/_____ (TT/MM/JJJJ)

– 37 –

IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können

ES DA DE EL EN FR IT NL PT FI SV andere – Drittstaat

IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)

Bis ____/____/_____ (TT/MM/JJJJ) oder _____ Monate und/oder _____ Tage ab

dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote

IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

V.3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls anwendbar)

IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort

Datum ____/____/_____ (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit : _____

Ort : _____

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?

NEIN _ JA _

VI.2) GEBEN SIE AN, OB DIESER AUFTRAG REGELMÄSSIG WIEDERKEHRT UND WANN VORAUSSICHTLICH ANDERE BEKANNTMACHUNGEN VERÖFFENTLICHT WERDEN (falls anwendbar)

VI.3) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN

DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD ? *

NEIN _ JA _

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an _____

VL.4) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)

VL.5) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG: ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

– 38 –

ANHANG A

1.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name Zu Hdn. von

Anschrift Postleitzahl

Stadt/Ort Land

Telefon Fax

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

1.3) UNTERLAGEN ZU DER VORLIEGENDEN BEKANNTMACHUNG SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name Zu Hdn. von

Anschrift Postleitzahl

Stadt/Ort Land

Telefon Fax

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

1.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Name Zu Hdn. von

Anschrift Postleitzahl

Stadt/Ort Land

Telefon Fax

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

– 39 –

ANHANG B – INFORMATION ÜBER LOSE

LOS Nr. _____

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

Hauptteil Zusatzteil (falls anwendbar)

Hauptgegenstand _____

Ergänzende

Gegenstände

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung _____

3) Umfang bzw. Menge _____

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar) _____

Ausführungsbeginn ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. _____

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

Hauptteil Zusatzteil (falls anwendbar)

Hauptgegenstand _____

Ergänzende
Gegenstände

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung _____

– 40 –

3) Umfang bzw. Menge _____

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

..... (Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

– 41 –

Anhang II

C. Auftragsvergabe

Standardformular 3-DE

EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg

Telefax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Internet-Adresse: <http://simap.eu.int>

BEKANNTMACHUNG ÜBER

VERGEBENE AUFTRÄGE

Baufträge _

Lieferaufträge _

Dienstleistungsaufträge _

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____

Aktenzeichen _____

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar? NEIN _ JA _

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name Zu Hdn. von

Anschrift Postleitzahl

Stadt/Ort Land

Telefon Fax

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene EU-Institutionen

Regionale/lokale Ebene Einrichtung des öffentlichen Rechts Andere

– 42 –

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) ART DES AUFTRAGS

Bauftrag Lieferauftrag Dienstleistungsauftrag

Dienstleistungskategorie _____

Sind Sie mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dienstleistungskategorien 17 bis 27 einverstanden?

NEIN JA

II.2) RAHMENVERTRAG? * NEIN JA

II.3) NOMENKLATUREN

II.3.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

Hauptteil Zusatzteil (falls anwendbar)

Hauptgegenstand _____

Ergänzende
Gegenstände

II.3.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

II.4) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER * _____

II.5) KURZE BESCHREIBUNG _____

II.6) GESCHÄTZTER GESAMTWERT (ohne MwSt) _____

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

Offenes Verfahren Nichtoffenes Verfahren Verhandlungsverfahren nach
vorheriger Vergabebekanntmachung

Beschleunigtes Beschleunigtes Verhandlungsverfahren ohne
nichtoffenes Verfahren Verhandlungsverfahren vorherige Vergabebekanntmachung

– 43 –

IV.1.1) Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Vergabebekanntmachung

(Siehe Anhang)

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der niedrigste Preis

oder

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich

– 44 –

ABSCHNITT V: ZUSCHLAG

V.1) ZUSCHLAG UND AUFTRAGSWERT

V.1.1) Name und Anschrift des Lieferanten, des Bauunternehmers bzw. Dienstleisters, an den der Auftrag vergeben wurde

AUFTRAG Nr. _____

Name Zu Hdn. von _____

Anschrift Postleitzahl

Stadt/Ort Land

Telefon Fax

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

V.1.2) Angaben über den Preis bzw. das höchste/niedrigste Angebot, das berücksichtigt wurde (Preis ohne MwSt.)

Preis : _____

oder das niedrigste Angebot _____ bzw. das höchste Angebot _____

Währung : _____

V.2) VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

V.2.1) Ist es möglich, daß Aufträge an Dritte vergeben werden? NEIN _ JA _

Wenn ja, geben Sie den Wert oder Teil des Auftrages an, der an Dritte vergeben werden kann

Wert (ohne MwSt): _____ Währung : _____ Oder: Anteil _____ %

Unbekannt _

– 45 –

V.1) ZUSCHLAG UND AUFTRAGSWERT

V.1.1) Name und Anschrift des Lieferanten, des Bauunternehmers bzw. Dienstleisters, an den der Auftrag vergeben wurde

AUFTRAG Nr. _____

Name Zu Hdn. von

Anschrift Postleitzahl

Stadt/Ort Land

Telefon Fax

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

V.1.2) Angaben über den Preis bzw. das höchste/niedrigste Angebot, das berücksichtigt wurde (Preis ohne MwSt.)

Preis : _____

oder das niedrigste Angebot _____ bzw. das höchste Angebot _____

Währung : _____

V.2) VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

V.2.1) Ist es möglich, daß Aufträge an Dritte vergeben werden? NEIN _ JA _

Wenn ja, geben Sie den Wert oder Teil des Auftrages an, der an Dritte vergeben werden kann

Wert (ohne MwSt) : _____ Währung : _____ Oder: Anteil _____ %

Unbekannt _

(Verwenden Sie diesen Vordruck bei Bedarf in beliebiger Anzahl)

– 46 –

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?

NEIN _ JA _

VI.2) AKTENZEICHEN BEIM AUFTRAGGEBER *

VI.3) DATUM DES ZUSCHLAGS: ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

VI.4) ZAHL DER EINGEGANGENEN ANGEBOTE: _____

VI.5) WAR DER AUFTRAG GEGENSTAND EINER BEKANNTMACHUNG IM ABL.?

NEIN _ JA _

Wenn ja, geben Sie die Nummer der Bekanntmachung im ABL.-Inhaltsverzeichnis an:

_____/S ____ - _____ vom ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

VI.6) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? *

NEIN _ JA _

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an _____

VI.7) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)

VI.8) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG: ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

– 47 –

ANHANG

BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

LIEFERAUFTRÄGE _

BAUAUFTRÄGE _

DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE _

IV.1.1) Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens

Bei der Angabe der Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens sollte auf die einschlägigen Richtlinienartikel

Bezug genommen werden: *Baufträge: Artikel 7 der RL93/37/EWG*

Lieferaufträge: Artikel 6 der RL 3/36/EWG

Dienstleistungsaufträge: Artikel 11 der RL 92/50/EWG

IV.1.1.1) Verhandlungsverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung *

a) Regelwidrige oder unannehmbare Angebote nach einem: - offenen Verfahren _

- nichtoffenen Verfahren _

b) Die Art der Bauarbeiten/Dienstleistungen oder die mit ihr verbundenen Risiken lassen keine globale Preisgestaltung zu

c) Die zu erbringenden Dienstleistungen sind dergestalt, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag im offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben zu können

d) Die Bauarbeiten werden nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt

IV.1.1.2) Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung

e) Keine oder keine geeigneten Angebote nach einem: - offenen Verfahren _

- nichtoffenen Verfahren _

f) Die betreffenden Waren werden nur unter den in der Richtlinie (ausschließlich für Lieferaufträge) genannten Bedingungen zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen hergestellt

g) Die Bauarbeiten/Waren/Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Bieter aus folgenden Gründen bereitgestellt werden:

- technische Gründe _

- künstlerische Gründe _

- aufgrund des Schutzes _
von Ausschließlichkeitsrechten

– 48 –

h) Dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, unter den in den Richtlinien genannten strengen Voraussetzungen

i) Zusätzliche Bauarbeiten/Lieferungen/Dienstleistungen unter den in den Richtlinien genannten strengen Voraussetzungen

j) Neue Bauarbeiten/Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen/Dienstleistungen bestehen und in Übereinstimmung mit den in den Richtlinien genannten strengen Voraussetzungen in Auftrag gegeben werden

k) Der Dienstleistungsauftrag wird an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben

– 49 –

Anhang II

D. Bekanntmachung über Wettbewerbe

Standardformular 10-DE

EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg

Telefax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Internet-Adresse: <http://simap.eu.int>

WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNG

Dienstleistungsaufträge _

Sektoren _

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen
Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____
Aktenzeichen _____

ABSCHNITT I: AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS

Name Zu Hdn. von _____
Anschrift Postleitzahl _____
Stadt/Ort Land _____
Telefon Fax _____
Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL) _____

– 50 –

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

Siehe I.1 _ Falls nicht, siehe Anhang A

I.3) UNTERLAGEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

Siehe I.1 _ Falls nicht, siehe Anhang A

I.4) TEILNAHMEANTRÄGE / VORHABEN SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN:

Siehe I.1 _ Falls nicht, siehe Anhang A

I.5) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene _ EU-Institutionen _
Regionale/lokale Ebene _ Einrichtung des öffentlichen Rechts _ Andere _

– 51 –

ABSCHNITT II: GEGENSTAND DES WETTBEWERBS

II.1) BESCHREIBUNG DES VORHABENS

II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs durch den Auftraggeber * _____

II.1.2) Beschreibung _____

II.1.3) Ort der Ausführung _____

NUTS code * _____

II.1.4) Nomenklaturen

II.1.4.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

Hauptteil Zusatzteil (falls anwendbar)

Hauptgegenstand _____

Ergänzende
Gegenstände

II.1.4.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPC) _____

Dienstleistungskategorie _____

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER TEILNEHMER (falls anwendbar)

III.2) IST DIE TEILNAHME EINEM BESONDEREN BERUFSSTAND VORBEHALTEN (falls anwendbar) ?

NEIN _ JA _

Wenn ja, geben Sie den Berufsstand an _____

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) ART DES WETTBEWERBS

Offener Wettbewerb _ Nichtoffener Wettbewerb _

IV.1.1) Voraussichtliche Teilnehmerzahl oder Marge (falls anwendbar)

genaue Zahl _____ bzw.: höchstens _____ / mindestens _____

IV.1.1.1) Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer (falls anwendbar)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

IV.2) KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER VORHABEN

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim Auftraggeber *

IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen

erhältlich bis ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

Kosten (wo anwendbar) : _____ Währung : _____

Zahlungsbedingungen und -weise : _____

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Wettbewerbsarbeiten bzw. der Teilnahmeanträge (nach der Art des Wettbewerbs: offener bzw. nichtoffener Wettbewerb)

____/____/____ (TT/MM/JJJJ) oder _____ Tage nach Versendung der Bekanntmachung

Uhrzeit (wenn anwendbar)

IV.3.4) Versendung der Aufforderungen zur Teilnahme an die ausgewählten Bewerber (bei nichtoffenen Wettbewerben)

voraussichtlicher Zeitpunkt: ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die von den Bewerbern verwendet werden können

ES DA DE EL EN FR IT NL PT FI SV andere – Drittstaat

IV.4) PREISE UND PREISGERICHT

IV.4.1) Anzahl und Höhe der Preise (falls anwendbar)

IV.4.2) Angaben zur Kostenerstattung (falls anwendbar)

IV.4.3) Muss der im Anschluss an diesen Wettbewerb vergebene Dienstleistungsauftrag dem Gewinner oder den Gewinnern des Wettbewerbes erteilt werden ?

NEIN _ JA _

IV.4.4) Ist die Entscheidung des Preisgerichts für den Auftraggeber verbindlich?

NEIN _ JA _

IV.4.5) Namen der Mitglieder des Preisgerichts (falls anwendbar)

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?

NEIN _ JA _

VI.2) STEHT DER WETTBEWERB MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? *

NEIN _ JA _

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an _____

– 54 –

VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)

VI.4) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG: ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

– 55 –

ANHANG A

1.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name Zu Hdn. von
Anschrift Postleitzahl
Stadt/Ort Land
Telefon Fax
Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

1.3) UNTERLAGEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name Zu Hdn. von
Anschrift Postleitzahl
Stadt/Ort Land
Telefon Fax
Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

– 56 –

1.4) BEWERBUNGEN / VORHABEN SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Name Zu Hdn. von
Anschrift Postleitzahl
Stadt/Ort Land
Telefon Fax
Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

– 57 –

Anhang II

E. Ergebnisse von Wettbewerben

Standardformular 11-DE

EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg
Telefax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670
E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Internet-Adresse: http://simap.eu.int

WETTBEWERBSERGEBNISSE

Dienstleistungsaufträge _

Sektoren _

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____

Aktenzeichen _____

ABSCHNITT I: AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS

Name Zu Hdn. von
Anschrift Postleitzahl
Stadt/Ort Land
Telefon Fax
Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL)

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene _ EU-Institutionen _

Regionale/lokale Ebene _ Einrichtung des öffentlichen Rechts _ Andere _

– 58 –

ABSCHNITT II: GEGENSTAND DES WETTBEWERBS / BESCHREIBUNG DES VORHABENS

II.1) BEZEICHNUNG DES WETTBEWERBS DURCH DEN AUFTRAGGEBER * _____

II.2) NOMENKLATUREN

II.2.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) *

Hauptteil Zusatzteil (falls anwendbar)

Hauptgegenstand _____

Ergänzende

Gegenstände

II.2.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPC) _____

Dienstleistungskategorie _____

II.3) BESCHREIBUNG

II.4) HÖHE DES PREISES ODER DER PREISE (falls anwendbar) _____

– 59 –

ABSCHNITT V: WETTBEWERBSERGEBNISSE

V.1) ZUSCHLAG UND PREISE (falls anwendbar)

V.1.1) Name und Anschrift des Gewinners / der Gewinner des Wettbewerbs

NUMMER _____

Name Zu Hdn. von _____

Anschrift Postleitzahl _____

Stadt/Ort Land _____

Telefon Fax _____

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL) _____

V.1.2) Wert des Preises

Preis (ohne MwSt.) : _____ Währung : _____

V.1.1) Name und Anschrift des Gewinners / der Gewinner des Wettbewerbs

NUMMER _____

Name Zu Hdn. von _____

Anschrift Postleitzahl _____

Stadt/Ort Land _____

Telefon Fax _____

Elektronische Post (e-mail) Internet-Adresse (URL) _____

– 60 –

V.1.2) Wert des Preises

Preis (ohne MwSt.) : _____ Währung : _____

..... (Verwenden Sie diesen Vordruck bei Bedarf in beliebiger Anzahl).....

– 61 –

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?

NEIN JA

VI.2) GESAMTZAHL DER TEILNEHMER: _____

VI.3) ZAHL AUSLÄNDISCHER TEILNEHMER: _____

VI.4) WAR DER WETTBEWERB GEGENSTAND EINER BEKANNTMACHUNG IM ABL.?

NEIN JA

Wenn ja, geben Sie die Bekanntmachungsnummer im ABL.-Inhaltsverzeichnis an:

_____/S _____ - _____ vom ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

VI.5) STEHT DAS PROJEKT MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? *

NEIN JA

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an _____

VI.6) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)

VL7) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG: ____/____/____ (TT/MM/JJJJ)

Bundesanzeiger
Verlagsges.mbH.,
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Postfach 100534, 50445 Köln
DPAG — Postvertriebsstück
— Entgelt bezahlt —
G 1990

Nr. 203a/2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postfachanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Jerusalemer Straße 27, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 20 25 - 70
Anschrift der Redaktion:
Bundesministerium der Justiz
Schriftleitung Bundesanzeiger
—Dienststelle Bonn —

Postfachanschrift: Postfach 20 40, 53010 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99—103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 58 - 0, (0 18 88) 580- 0
„Amtlicher Teil“:

Verantwortlich: Oberamtsrat Andreas König
Anschrift der Redaktion: Siehe Bundesministerium der Justiz,
Dienststelle Bonn

„Nichtamtlicher Teil“:

Verantwortlich: Rainer Diesem

Anschrift der Redaktion: Siehe Verlag

Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil“ bedarf der Zustimmung des Verlages.

„Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen“, „Zentralhandelsregister“ sowie

„Jahresabschlüsse und Hinterlegungsbekanntmachungen“:

Verantwortlich: Bernhard Wewel

Anschrift der Redaktion: Siehe Verlag

Für Werbeanzeigen amtlichen oder juristischen Schrifttums gelten die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der Anzeigenpreisliste Nr. 11/98.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.

Hausanschrift: Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Postfachanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: Köln (0221) 9 76 68-0

Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31 248.

Satz: Starke+Partner, Willich

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Nettesheim Druck, Köln

Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.